Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Schutt und Bausteine : Betrachtungen über unser Justizwesen. 2

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

eitelt haben. Die Verantwortung für die Behauptung aber, daß der Reichskanzler Fürst Bismarck selbst solchen Absichten zugestimmt habe, müssen wir Herrn Geffken überlassen; nach andern Nachrichten aus jener Zeit verhielt sich die Sache anders. Jedenfalls hat Fürst Hohenlohe einen glänzenden Beweis für die Richtigkeit seiner aus der Betrachtung der Dinge in der Nähe geschöpften Anschauungen erlebt, da seitdem Altdeutsche in den Reichstag wie in den Landesausschuß gewählt worden sind, deutsche Beamte, ein preußischer General, ja sogar der Sohn des damaligen Statthalters.

Ein gleichberechtigter Genosse unter den Bundesstaaten ist das Reichsland allerdings noch immer nicht geworden, und es läßt sich nicht verkennen, daß die staatsrechtliche Stellung des Reichslandes mit unsern Schulbegriffen nicht recht vereinbar ist. So wird in der kürzlich erschienenen Schrift von Albert v. Ruville: „Das deutsche Reich — ein monarchischer Einheitsstaat" das Reichsland „ein gemeinsam verwaltetes, unterworfnes fremdes Territorium" genannt, eine Deutung, die durch den Wortlaut der Gesetze nicht geradezu ausgeschlossen ist. Aber unter der Herrschaft dieser Gesetze läßt sich leben, und trotz dieser Gesetze hat das Reichsland, wenn auch nicht die Eigenschaft eines Bundesstaats, so doch ein recht ansehnliches Stück von Selbstverwaltung erworben und schreitet fort auf der Bahn der Entwicklung im deutschnationalen Sinne. Das ist vorläufig genügend, weil damit der Beweis geliefert ist, daß der politische Inhalt eines Gesetzes von größerer Bedeutung ist als vielleicht eine mehr schulgerechte Form. Gesetze sollen ja — nach Montesquieu — nur der Ausdruck der Beziehungen der Dinge unter sich sein.

Dem neuen Statthalter, Fürst v. Hohenlohe-Langenburg, möchten wir daher zunächst nur den Wunsch widmen, daß seine Thätigkeit von Störungen und Gegenbestrebungen bewahrt bleibe, unter denen der Gang der Dinge im Reichslande wiederholt gelitten hat. Das weitere wird sich von selbst ergeben. Talleyrand sagt: Il y a des choses, qui se font en ne les faisant pas.

Schutt und Bausteine

Betrachtungen über unser Justizwesen

2

So liegen die Verhältnisse jetzt, wo der Staat alle ihm zur Verfügung stehenden juristischen Hilfskräfte, Referendare wie Assessoren, ausnutzt. Wie da noch behauptet werden kann, es liege kein Bedürfnis vor, neue Richterstellen zu schaffen, es finde ein zu großer Andrang zu den juristischen Staatsämtern statt, ist unbegreiflich. Nicht nur die Arbeitskräfte der 1700 unbesoldeten Assessoren,

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

sondern auch die der 3200 Referendare weiß sich der Staat dienstbar zu machen.

Der Zweck der Referendarzeit ist doch der, daß der Referendar zum praktischen Juristen ausgebildet werden soll. Das ist aber nur dann möglich, wenn er in den Geschäftsgang der Gerichte eingeführt wird.

Diese Einführung geschieht am zweckmäßigsten durch Teilnahme an dem technischen Betriebe. Da nun ein Referendar nicht als richterlicher Beamter an den Sitzungen teilnehmen kann, so bleibt nur übrig, ihm die Rolle des Gerichtsschreibers zuzuweisen. Dadurch wird zugleich ein zweiter, nicht zu unterschätzender Vorteil erreicht: der Referendar erhält auch Einblick in den subalternen Dienst der Gerichte. In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse bestimmt das Gesetz, daß die Referendare „auch die Geschäfte eines Gerichtsschreibers wahrnehmen können."*) Wie wird aber diese Befugnis in Wirklichkeit verwendet? Die ministerielle Ausführungsbestimmung dreht den Satz geradezu um, indem sie sagt, daß die Referendare „im ausgedehntesten Maße zu den Geschäften eines Gerichtsschreibers heranzuziehen sind."**) Die Folge davon ist, daß fast an keinem Gerichte, wo Referendare beschäftigt werden, jemand anders in der öffentlichen Sitzung das Protokoll führt als die Referendare. Da die Subalternbeamten trotzdem ihr reichliches Maß Arbeit haben, so folgt hieraus, daß der Staat eine größere Zahl von Subalternbeamten anstellen müßte, wenn ihm die Arbeitskräfte der Referendare nicht zur Verfügung stünden. Wie hoch sich die auf diese Weise gemachten Ersparnisse belaufen, läßt sich schwer berechnen. Es dürfte aber wohl nicht zu hoch gegriffen sein, wenn man annimmt, daß sich der Staat durch die Verwendung der 3200 Referendare zu Gerichtsschreiberdiensten die Anstellung von etwa 500 Sekretären mit einem Durchschnittseinkommen von 2600 Mark, im Ganzen also 1300000 Mark erspart.

Das möchte nun noch alles hingehen, wenn nicht infolge der „ausgedehnten Heranziehung" der Referendare zu Gerichtsschreiberdiensten der eigentliche Zweck der Vorbereitungszeit: die Ausbildung des jungen Rechtskundigen zum praktischen Richter, Schaden litte. Es ist ja schön und gut, wenn der Referendar auch den Subalterndienst kennen lernt. Aber diese Kenntnis vermag sich jeder leidlich begabte Mensch, der die allgemeine und fachwissenschaftliche Vorbildung eines Referendars hat, in wenigen Monaten anzueignen. Alles weitere ist nicht nur überflüssig und schon aus diesem Grunde vom Übel, sondern es beeinträchtigt auch die übrige Ausbildung. Was soll man aber gar dazu sagen, wenn — namentlich an großen Amtsgerichten — die Referendare der sogenannten zweiten Station, d. h. die, die für die zweiten neun Monate dem

*) § 8 des Gesetzes „über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höhern Justizdienste" vom 6. Mai 1869.

**) § 22 des Regulativs vom 1. Mai 1883, betreffend die juristischen Prüfungen u. s. w.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Amtsgerichte zur Ausbildnng überwiesen sind, sich also binnen kurzer Zeit dem zweiten Examen zu unterziehen haben, wöchentlich zwei oder gar dreimal zu der unfruchtbaren und geisttötenden Arbeit des Protokollirens im Schöffengericht benutzt werden? Leuchtet nicht jedem ein, daß auf dieser vorgerückten Stufe die kostbare Zeit besser zu wissenschaftlicher und freier richterlicher Thätigkeit mit eigner Verantwortung — so weit es das Gesetz gestattet — verwendet würde, daß bei einem Juristen, der sich binnen kurzem darüber ausweisen soll, ob er sich die Fähigkeit zum höhern Justizdienst erworben hat, diese ausgedehnte Heranziehung zu der Thätigkeit eines Subalternbeamten geradezu Diebstahl ist, Diebstahl an der Zeit und an der Arbeitskraft des Referendars?

Abgesehen von diesen durch das Gesetz und dessen ministerielle Auslegung geschaffenen Übelständen haben sich aber im Laufe der Zeit noch andre gebildet, die ebenfalls eine unmittelbare Folge des vom Staate beliebten Sparsystems sind. Die Ausbildung der Referendare an der Hauptstation, dem Landgericht, pflegt in der Weise zu geschehen, daß jedem einzelnen für jeden Sitzungstag mehrere Sachen überwiesen werden. Der Referendar ist dann Referent in dieser Sache, ein Richter Korreferent. Der Referendar hat demnach bei der Beratung seine Ansicht über die ihm zugewiesene Sache zuerst zu äußern. Nun liegt es doch auf der Hand, daß dieser als Anfänger, ohne praktische Übung, ohne Erfahrung, sehr oft auch ohne genügende Rechtskenntnisse, unmöglich eine Sache mit der Schärfe und Genauigkeit behandeln kann, wie ein älterer erfahrner Richter. Der Thatbestand, wie ihn ein Referendar vorträgt, wird daher an Weitschweifigkeit und Unübersichtlichkeit, sein Votum an Unbestimmtheit und schlechter, fehlerhafter juristischer Konstruktion leiden. Das aber sind gerade die Fehler, die er ablegen soll. Beim Votiren des Referendars ist nun weder die Aufgabe der Zuhörer, noch die des Korreferenten leicht. Namentlich der letztere muß es verstehen, sich in den Gedankengang des Anfängers hineinzudenken, mit seinen Gegengründen ihn zu überzeugen, sodaß der Referendar, wenn seine Ansicht verworfen wird, auch weiß, weshalb sie verworfen wird, weshalb sie gerade so und nicht anders abgeändert wird. Dies alles erfordert aber Zeit, Zeit und immer wieder Zeit. Aber wo giebt es wohl in ganz Preußen ein Landgericht, dessen Richter Zeit hätten? Man kann in Preußen höchstens von mehr oder minder überbürdeten Gerichten sprechen, und da mag es denn wohl an den am wenigsten überbürdeten Gerichten noch den einen oder andern Richter geben, der sich fortgesetzt der großen Mühewaltung unterzieht, die eine gewissenhafte und sorgfältige Ausbildung der Referendare erfordert. Versucht haben das jedenfalls alle Richter einmal, aber sie haben bald eingesehen, daß unter den jetzigen Verhältnissen eine eingehende Belehrung der Referendare schon aus Rücksicht auf das rechtsuchende Publikum (um deswillen die Gerichte doch dasind) unmöglich ist. Ja die Zeit! Da sitzt so

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ein Ärmster und trägt eine Sache vor, ungeschickt (der Korreferent würde es elegant machen), weitschweifig (der Korreferent würde mit wenigen Worten den springenden Punkt herausheben). Der Korreferent wird ungeduldig und trommelt mit den Fingern auf dem Tisch herum, der Direktor wird nervös und hantirt mit der Papierschere. Schließlich unterbricht er den Vortragenden: „Na, Herr Referendar, Sie scheinen sich nicht ordentlich vorbereitet zu haben. Das nächstemal müssen Sie sich die Akten genauer ansehen, wir haben hier nicht viel Zeit. Es ist schon fünf Uhr, und es stehen noch sechs Sachen zur Beratung an. Herr Landgerichtsrat, wollen Sie kurz votiren!" Der Landgerichtsrat votirt, kurz, präzis, elegant, der andre Richter nickt beistimmend, der Direktor sagt: „Ganz meine Ansicht. Nur —" (dann kommt irgend eine kleine unwesentliche Abänderung, mehr der Form halber). Fertig, nächste Sache." Daß auf diese Weise der Referendar weder referiren noch votiren lernt, ist klar.

Ebenso steht es aber mit den schriftlichen Arbeiten. Diese zerfallen in zwei Klassen: in Urteilsentwürfe und in Referate und Vota. Die Referate und Vota sind bei Referendaren wie Richtern gleich unbeliebt, und zwar deswegen, weil sie sehr umfangreich sind, viel Arbeit erfordern und für die Sache selbst ohne jede praktische Bedeutung sind. Aber sie haben für den Referendar doch immer den Nutzen, daß er die Sache behandeln lernt, natürlich nur dann, wenn seine Arbeit mit ihm durchgegangen und verbessert wird. Wo aber soll ein praktischer Richter dazu die Zeit hernehmen?

Etwas andres ist es mit den Urteilsentwürfen. Die haben doch wenigstens für den Prozeß praktische Bedeutung und ersparen dem Richter unter Umständen Arbeit. Freilich, wenn ein solcher Entwurf schlecht ist, dann ist die Arbeit, ihn zu verbessern, größer als die, einen neuen anzufertigen. Bezüglich dieser Urteilsentwürfe lassen sich nun unter den Richtern vier Klassen unterscheiden. Die Richter der beiden ersten Klassen sind für den Referendar sehr bequem: die einen unterschreiben die vom Referendar gelieferte Arbeit, sie mag gut oder schlecht sein, wenn nur nicht gerade handgreifliche Fehler darin sind; die andern streichen die Arbeit einfach durch und fertigen sie neu an. Die erstern sind — Gott sei Dank — sehr selten, die letztern häufiger. Die Richter der dritten Klasse verbessern zwar das Urteil, aber wenn der Referendar etwas lernen will, muß er aus eignem Antriebe das Urteil dann wieder durchstudiren, besprochen wird nichts. Diese Klasse ist die zahlreichste. Die Richter der vierten Klasse endlich besprechen vor Abfassung des Urteils die Sache eingehend mit dem Referendar und gleichen damit den Schaden, den übers Knie gebrochne Beratungen anrichten, so ziemlich wieder aus. Dann verbessern sie das Urteil sorgfältig und besprechen auch die Verbesserung mit dem Referendar. Woher diese Richter die Zeit nehmen, ist unbegreiflich. Sie opfern sich völlig auf. Daß ihrer nicht allzuviel sind, ist wohl kein Wunder.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Die Klagen über mangelhaft vorgebildete Referendare häufen sich denn auch von Jahr zu Jahr. In den Berichten der Prüfungskommission werden oft Bruchstücke aus Probearbeiten von Referendaren veröffentlicht, die von Fehlern geradezu strotzen, und zwar von Fehlern, die auch der Beschränkteste und Leichtfertigste sicher vermieden haben würde, wenn er beizeiten darauf aufmerksam gemacht worden wäre. Der Vorsitzende der Kommission hat daher angeregt, bei den Landgerichten Übungsstunden für die Referendare einzurichten. Dies ist auch fast überall geschehen. Vielleicht liegen hier die Anfänge zu einer völligen Umgestaltung des juristischen Studiums, wie sie dringend erforderlich ist, einer Umgestaltung dahin, daß das Studium mit der praktischen Ausbildung, mit der Vorführung des lebendigen Prozesses beginnt, daß sich an diese das Studium auf der Universität, die eigentlich wissenschaftliche Ausbildung, und an diese eine abermalige kurze praktische Thätigkeit anschließt. So wie die Übungsstunden jetzt eingerichtet sind, sind sie verfehlt. Erstens ist es eine starke Zumutung für einen Referendar, der an durchschnittlich vier Tagen bis spät in den Nachmittag hinein den anstrengenden Sitzungen beiwohnen muß, außerdem wöchentlich etwa drei größere schriftliche Arbeiten anzufertigen hat, noch einen oder zwei weitere Nachmittage zu opfern. Wo bleibt da die Zeit zu wissenschaftlichem Weiterarbeiten? Sodann aber: woraus bestehen die Übungen? Es wird aus zurückgelegten Akten referirt und votirt, daran schließen sich einige theoretische Erläuterungen — kurz, es sind beratende Sitzungen. Das ist es nicht, was die Fehler beseitigen kann. Nur gründliche theoretische Studien können dem Juristen, dem durch den praktischen Betrieb der Gerichte erst das Verständnis für die Anwendung des Rechts beigebracht worden ist, dies Verständnis, das ihm auf der Universität völlig fehlte und ihm das Studium so schwer machte, von Nutzen sein. Aber die Ausführung dieses Gedankens würde hier zu weit führen. —

Ein weiterer großer Mißstand unsers Justizwesens liegt darin, daß es unmöglich ist, einen Justizbeamten wider seinen Willen in den Ruhestand zu versetzen. In § 8 des Gerichtsverfassungsgesetzes heißt es: „Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung dauernd oder zeitweilig ihres Amtes enthoben oder in den Ruhestand versetzt werden." An sich enthält diese Bestimmung zwar nur eine gesetzliche Bürgschaft dafür, daß ein Richter, der sich aus irgend welchen Gründen mißliebig gemacht hat, nicht ohne weiteres entfernt werden kann, sie bietet ferner dem Richter eine Gewähr, daß er aus Gründen, die mit der Rechtsprechung als solcher nichts zu thun haben, z. B. aus politischen Gründen, nicht sein Amt verlieren kann, sie bietet auf diese Weise schließlich eine Sicherheit, daß der Richter jeder Beeinflussung „von oben herab" entzogen ist, daß er auch in politisch erregten Zeiten und in politisch heikeln Sachen lediglich seine Überzeugung zur Richtschnur nehmen wird.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Daß eine solche Bestimmung angebracht, ja nötig ist, ist wohl keine Frage. Sie ist aber verhängnisvoll geworden durch die Verbindung mit den Bestimmungen des preußischen Pensionsgesetzes. Nach diesem Gesetz haben einen Anspruch auf Pension nur die unmittelbaren Staatsbeamten, die ein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind. Das Vorhandensein der dauernden Dienstunfähigkeit ist nur bei den Beamten nicht Bedingung des Anspruchs auf Pension, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben. Die Höhe der Pension beträgt nach dem zehnten Dienstjahr $^{15}/_{60}$ des pensionsfähigen Diensteinkommens und steigt mit jedem weitern Dienstjahre um $^{1}/_{60}$, aber nicht über $^{45}/_{60}$ hinaus, den Betrag, der nach dem vierzigsten Dienstjahre erreicht wird. Die Dienstzeit wird vom Tage der Leistung des Diensteides an gerechnet, jedoch nur insofern, als sie hinter dem vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre liegt. Im günstigsten Falle hat also ein Beamter nach dem einundsechzigsten Lebensjahre den höchsten Pensionssatz erreicht. Doch darf er sich dann der — gewiß doch wohl verdienten — Ruhe nur erfreuen, wenn er körperlich oder geistig oder auch in beiden Beziehungen abgenutzt oder auf irgend eine Weise zum Krüppel geworden ist. Liegt einer dieser „Glücksfälle" nicht vor, dann muß er noch bis zum Ende des fünfundsechzigsten Lebensjahres weiter dienen.

Einen besondern Nachteil enthält aber dieses Gesetz für den Juristen. Die Dienstzeit des Juristen beginnt im günstigsten Falle mit dem zweiundzwanzigsten oder dreiundzwanzigsten Lebensjahre. Ein Diensteinkommen aus der Staatskasse als unmittelbarer Staatsbeamter bezieht er aber erst, wenn er Amtsrichter geworden ist, also frühestens mit dem vierunddreißigsten oder fünfunddreißigsten Lebensjahre. Diese zehn bis zwölf Jahre hindurch muß der Jurist dem Staate nicht nur unentgeltlich Dienste leisten, er muß dabei auch oft noch seine Gesundheit aufs Spiel setzen, aber niemand entschädigt ihn, wenn er seine Gesundheit verloren hat, im Dienste des Staats verloren hat!

Betrachten wir die Liste der preußischen Land- und Amtsrichter (ausgeschlossen bleiben die Direktoren, Präsidenten und Oberlandesgerichtsräte), so ergiebt sich, daß von den 3541 richterlichen Beamten an Land- und Amtsgerichten augenblicklich etwa 342 älter sind als sechzig Jahre, von diesen sind wieder 255 älter als zweiundsechzig Jahre und vierzig Jahre im Dienst, von diesen wieder 78 älter als fünfundsechzig Jahre, von diesen endlich wieder 58 älter als siebzig Jahre. Diese Zahlen sind nicht ganz genau. Sie sind durch Berechnung gefunden, da in den Listen nur der Tag der Patenterteilung, d. h. der Ablegung des zweiten Examens verzeichnet ist. Aber dieser Berechnung ist die Annahme zu Grunde gelegt, daß das Referendarexamen im zweiundzwanzigsten, das Assessorexamen im siebenundzwanzigsten Lebensjahre abgelegt

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

werde. In Wirklichkeit wird die Zahl der Beamten von sechzig, fünfundsechzig oder siebzig Jahren noch höher sein, als oben angegeben ist. Auf jeden Fall sind von den preußischen Land- und Amtsrichtern etwa zehn Prozent älter als sechzig Jahre, haben also schon die Grenze des Greisenalters überschritten. Nun, wenn Beamte, die noch nicht vierzig Jahre im Dienst sind und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht hinter sich haben, sich noch nicht in den Ruhestand begeben, so liegt ja die Erklärung für diesen Umstand, jedem ersichtlich, in den Bestimmungen des Pensionsgesetzes. Aber wie kommt es, daß selbst Beamte, die älter sind als fünfundsechzig Jahre, die dem Staat ihre Kraft und Zeit länger als vierzig Jahre gewidmet haben, daß auch diese hartnäckig in ihrer Stellung verbleiben? Das ist lediglich eine Folge der geschilderten Mißwirtschaft in der Justiz. Selbst der fünfundsechzigjährige Mann, der vierzig Jahre lang seinem König gedient hat, ist noch nicht in der Lage, die Verminderung der Einnahme, die ihm seine Pensionirung bringen würde, zu ertragen. Selbst in diesem Alter werden von dem Familienvater noch die Mittel zur Erziehung oder doch zur Erhaltung seiner Kinder erfordert! Das sind die Folgen einer späten und ungenügenden Besoldung, daß die größten Sorgen für die Familie an den Mann erst dann herantreten, wenn seine beste Arbeitszeit vorüber ist. Wann können denn jetzt unsre Justizbeamten — abgesehen von denen, die Vermögen haben, ein Fall, der außer Betracht bleiben muß, da der Staat allein seinen Dienern auskömmliche Mittel zum Lebensunterhalt gewähren muß —, wann können sie daran denken, einen eignen Herd zu gründen? Vor dem fünfundreißigsten Lebensjahre auf keinen Fall, und dann auch nur, wenn sie mit ihrer Frau an das Leben nicht die geringsten Ansprüche machen. Ein Assessor, der mit fünfunddreißig Jahren, also nach etwa sechsjähriger unbesoldeter Beschäftigung, Amtsrichter wird, bekommt zwar nicht mehr die Anfangsbesoldung von 2400 Mark, er rückt gleich in eine etwas höhere Gehaltsklasse auf. Im Durchschnitt wird er 3000 Mark Gehalt und den üblichen Wohnungsgeldzuschuß erhalten. Daß er sich bei diesem Einkommen sparsam einrichten muß, liegt auf der Hand. In kleinen Orten gehts ja noch, aber in großen Städten, wo allein die Wohnung fast ein Drittel des Einkommens verschlingt, muß die Frau schon eine sehr gute Haushälterin sein, wenn für alle Bedürfnisse immer Geld dasein soll. Und nun erst, wenn sich die Familie vermehrt, wenn sie sich sehr vermehrt! Die Kinder sollen und müssen doch eine gute Schulbildung erhalten.

Im Durchschnitt kann man annehmen, daß der unvermögende Jurist vor dem vierzigsten Lebensjahre nicht in der Lage ist, eine Familie zu gründen, wenn er nicht — eine Geldheirat zu machen versteht. Dann aber sind die schönsten Jahre des jungen Mannes dahin, er ist bereits in die ernstern Lebensjahre gekommen, wenn die Vaterfreuden seiner warten. Wie soll ein solcher Mann, nach einer Jugend, die unter dem Drucke der Abhängigkeit und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Unselbständigkeit, unter dem Gefühl der eignen Wertlosigkeit geseufzt hat, ein Mann, dem die Jugend doch schon recht fern liegt, der Freund seines Sohnes werden? Der Sohn wird seinen Vater immer nur als einen alten Mann kennen. Wenn der Vater dann fünfundsechzig Jahre alt ist, ist der Sohn ein Jüngling von vierundzwanzig Jahren und macht vielleicht gerade sein Referendarexamen. So kann es geschehen, daß der Vater im siebenundsiebzigsten Jahre noch einen fünfunddreißigjährigen Sohn zu ernähren hat! Ist es da ein Wunder, daß die Beamten im Dienst bleiben, solange sie irgend können?

Daß der Staat solche Verhältnisse billigt, würde schließlich noch zu erklären sein, wenn er Vorteil davon hätte. Aber das ist gar nicht der Fall. Es läßt sich der schlagende Nachweis führen, und er soll hier geführt werden, daß die späte Besoldung der Beamten, insbesondre der Justizbeamten, keinen Vorteil, keine Ersparnis, sondern einen Nachteil, eine überflüssige Ausgabe für den Staat zur Folge hat.

Es ist ein altes Gesetz, nicht etwa nur eine volkswirtschaftliche Weisheit, sondern ein uraltes, ewig wahres Naturgesetz, daß jedes Geschlecht die Schulden, die es bei dem vorhergehenden gemacht hat, an das folgende abträgt. Dieser Grundsatz wird gewöhnlich so ausgedrückt, daß man sagt, die Arbeitskraft jedes Menschen ist ein Kapital. Die Amortisationsquote dieses Kapitals muß ausreichen, den Menschen zu ernähren, und zwar in seinen drei Perioden: in der Periode, wo er noch nicht erwirbt, also in der Erziehungsperiode, in der Periode, wo er erwirbt, also in der Schaffensperiode, und in der Periode, wo er nicht mehr erwirbt, also in der Ruheperiode. Selbst für sich sorgen kann der Mensch in der Schaffensperiode, indem er erwirbt, was er braucht, und für die Ruheperiode, indem er zurücklegt und spart, was er im Alter brauchen wird. Nicht selbst sorgen kann der Mensch für seine Erziehungsperiode, weil er da noch nicht erwerbsfähig ist. In dieser Periode sorgen andre für ihn: die Eltern. Sie setzen ihn in den Stand, einst zu erwerben. Die hierzu aufgewandten Mittel verbessern das Vermögen des Menschen, ohne daß diese Verbesserung von ihm selbst erworben wäre, die Mittel werden ihm von außen gewährt, es sind Schulden. Diese Schulden kann der Mensch nun zwar denen nicht heimzahlen, bei denen er sie gemacht hat, aber er giebt das Kapital weiter an seine Kinder. Nun liegt es auf der Hand, daß die Abtragung der Schulden dann am leichtesten wird, wenn der Mensch in der Schaffensperiode ist. Da kann er seine Kräfte anstrengen, und es wird ihm leicht werden, die Zinsen für Zukunft, Gegenwart und Vergangenheit aufzubringen. Ungemein schwer dagegen ist es, alle Schulden noch im Alter, in der Ruheperiode abzutragen. Der Sparpfennig langt nicht dazu, es muß also weiter erworben werden. Hieraus geht hervor, was für ein großer Fehler es ist, die Grenze des Erwerbsbeginns so weit hinauszuschieben, der Zeit der Erwerbslosigkeit eine solche Ausdehnung zu geben. Der Mann wird

dadurch gezwungen, noch im Alter zu erwerben. Aber es kommt noch etwas andres hinzu: Je kleiner die Anzahl der Erziehungsjahre ist, desto geringer ist das angelegte Kapital. Jeder zur Erziehung eines Menschen verwandte Pfennig muß zum Kapital geschlagen und verzinst werden. Dadurch kann das Kapital ungeheuer anschwellen, und diese ganze Schuld muß später abgetragen werden. Je früher daher der Mensch erwirbt, desto weniger braucht er abzuzahlen. Das Einkommen, das der Staat seinen Beamten in der Jugend versagt, muß er ihnen im Alter desto länger zahlen. Aus der späten Besoldung erwächst also für den Staat nicht der geringste Vorteil, sondern ein großer Schaden; denn die Alten, denen der Staat auf diese Weise noch Gehalt zahlen muß, sind nicht imstande, dieselbe Arbeit zu liefern, die ein jugendkräftiger Mann liefern würde. Die Folge ist: die Arbeit ist ungenügend an Menge und an Güte. Die weitere Folge ist: es müssen Hilfskräfte beschafft werden. Wie werden sie beschafft? Bei den Juristen durch die Assessoren. Da haben wir die Geschichte von der Katze, die sich in den Schwanz beißt, von dem betrognen Betrüger. Und wer hat am letzten Ende den Schaden zu tragen? Das Volk, das für seine hohen Steuern statt thatkräftiger Männer ausgediente alte Herren zu Beamten hat.

(Fortsetzung folgt)

Die Lehrerinnenfrage in Preußen

Es giebt wohl gegenwärtig kaum noch ein Lebensgebiet, das von der mächtigen wirtschaftlichen und sozialen Bewegung unsrer Zeit unberührt bliebe. Die Überproduktion an materiellen und geistigen Arbeitskräften auf der einen Seite, und der Mangel an hinreichenden Arbeitsgelegenheiten und ausreichendem Verdienst auf der andern haben in den letzten Jahrzehnten in allen Berufsarten ungesunde wirtschaftliche Zustände hervorgerufen. Jeder Strom, der nicht in seiner ganzen Breite in Bewegung bleiben kann, staut sich auf, steigt in den enggezognen Grenzen höher und höher, bis er die alten Ufer an irgend einer Stelle durchbricht und für das freie Spiel seiner Kräfte neue Gebiete und neue Ziele zu gewinnen sucht. Wer es mit der Gesundheit unsers Volkes ehrlich meint, der kann sich daher nur freuen, wenn gefährliche Stauungen vermieden werden, und wenn sich für die beständig wachsende geistige und körperliche Arbeitskraft immer wieder neue Gebiete der Bethätigung und des Erwerbs eröffnen. Und so wird auch jeder unbefangne Mann gern die verständigen Bestrebungen der